

6. Interpellation von Walter Knöpfli vom 27. August 2008 "Verleihungsgebühren gemäss Paragraph 17 des Wassernutzungsgesetzes" (08/IN 10/38)

Beantwortung

Präsidentin: Die Antwort des Regierungsrates liegt schriftlich vor. Der Interpellant hat das Wort für eine kurze Erklärung.

Knöpfli, SVP: Für die Antwort auf meine Interpellation danke ich dem Regierungsrat. Leider bin ich nicht ganz glücklich über das Resultat, weshalb ich Diskussion **beantrage**.

Abstimmung: Diskussion wird mehrheitlich beschlossen.

Diskussion

Knöpfli, SVP: Vor zehn Jahren, am 1. Januar 2000, traten das Wassernutzungsgesetz und die dazu gehörende Verordnung in Kraft. Leider haben es die zuständigen Gremien versäumt, in dieser langen Zeit die Verleihungsgebühren gemäss § 17 des Wassernutzungsgesetzes einzuziehen. Für im Hochwasserprofil stehende Bauten und Anlagen müssen so genannte Verleihungsgebühren bezahlt werden. Die räumliche Nutzung von Oberflächengewässern benötigt eine Konzession. Die Situation sieht heute wie folgt aus: Reicht ein Grundstückbesitzer für eine Baute oder Anlage im Hochwasserprofil ein Baugesuch ein, wird bei einer Bewilligung die Verleihungsgebühr in Rechnung gestellt. Der Grundeigentümer einer bestehenden Baute oder Anlage im Hochwasserprofil hat bisher keine Verleihungsgebühren bezahlt, obwohl das Gesetz seit zehn Jahren in Kraft ist. Ich frage den Regierungsrat, ob dies gerechtfertigt ist. Ein Leitfaden soll die Gleichbehandlung bei der Nachkonzessionierung von Bauten und Anlagen sicherstellen. In seiner Antwort schreibt der Regierungsrat, dass der Leitfaden seit November 2009 vorliegt. Ich habe bis zum heutigen Zeitpunkt nichts gesehen. Weiter führt der Regierungsrat aus, dass die Aufforderung an die Grundeigentümer in Absprache mit den Gemeinden erfolgt, was ich sehr begrüsse. Die Gemeinden werden also bei der Nacherfassung mit einbezogen. Der Antwort des Regierungsrates ist auch zu entnehmen, dass die entgangenen Gebühren seit dem 1. Januar 2000 total ca. Fr. 875'000.-- betragen. Im Weiteren erwähnt er, dass die personellen Ressourcen nicht für eine rasche Umsetzung von § 17 ausreichen. Ich frage mich, wieso er kein privates Ingenieurbüro mit der Grundlagenbeschaffung beauftragt hat, doch gratuliere ich ihm, dass der Personalbestand nicht aufgestockt wurde, um dieses Problem zu lösen. Mich interessiert, bis wann der für mich unsinnige § 17 vollständig umgesetzt oder gestrichen wird. Noch eine Anmerkung: Ich besitze keine Liegenschaft am See im Hochwasserprofil, obwohl ich in Kesswil wohne. Für mich zeigt das Wassernutzungsgesetz einmal mehr, dass wir zukünftig bei neuen Ge-

setzen sehr vorsichtig sein müssen.

Wiesmann, SP: Offensichtlich wurde die Umsetzung der gesetzlichen Vorlage auf der Prioritätenliste sehr weit nach hinten gerückt. Es darf nicht sein, dass ein Gesetz wegen personeller Ressourcen nicht vollzogen wird. Jedes Jahr stellt die Geschäftsprüfungs- und Finanzkommission die Frage nach der Überprüfung des Leistungsauftrages in den Ämtern. Das kann heissen, dass geprüft wird, ob die Leistungen, die erbracht werden, noch nötig sind, oder auch, dass geprüft wird, ob die Leistungen mit den bewilligten Ressourcen noch erbracht werden können. Sehr präsent sind mir auch Diskussionen, die geführt werden, wenn in einem Amt eine Stellenprozentenerhöhung ansteht. Ich hoffe nicht, dass Leistungen nur deshalb nicht oder zu spät erbracht werden, weil die Frage nach der Überprüfung des Leistungsauftrages in den Ämtern nicht von allen gleich verstanden wird. Kurz gesagt: Wenn Aufgaben einer günstigen Verwaltung zuliebe nicht wahrgenommen werden, dann ist mir das zu billig.

Iseli, GP: 700 nicht bewilligte Bauten am Seeufer sind eine fast unglaubliche Anzahl. Schon allein deshalb rechtfertigt sich die Seeuferplanung, die schon lange überfällig ist. Ob bewusst oder unbewusst, die Bauherren haben gegen das Gesetz verstossen und dürfen nicht ungeschoren davonkommen. Es kann nicht sein, dass diejenigen, die den regulären Weg über ein Baugesuch beschreiten, das dann vielleicht eine Ablehnung erfährt, schlechtergestellt sind als solche, die einfach frech drauflos bauen. Ob eine nachträgliche Konzessionierung nun bewilligt wird oder nicht, eine Busse muss in jedem Fall ausgesprochen werden. Wir sollten auch nach Baden-Württemberg blicken, wo Baugesuche sehr kritisch beurteilt und in der Regel abgelehnt werden. Der Seeschutz wird dort viel strikter gehandhabt als auf Schweizer Seite. Das ist schlecht und unsolidarisch.

Arnold, SVP: Die Antwort des Regierungsrates zur berechtigten Interpellation Knöpfli ist klar und verständlich. Auf drei Fragen gibt er drei Antworten, woraus ersichtlich ist, wie hoch die entgangenen Gebühren pro Jahr ungefähr waren und wie in Zukunft mit nachträglichen Konzessionen umgegangen werden soll. Die Fraktion der SVP dankt dem Regierungsrat für seine Antwort und gibt zu bedenken, dass die geschätzten entgangenen Einnahmen an jährlichen Gebühren zwischen Fr. 50'000.-- und Fr. 100'000.-- bei weitem nicht ausreichen würden, um eine zusätzlich eingestellte Amtsperson zu entschädigen. Demzufolge ist in den vergangenen Jahren dem Staat finanziell eigentlich nichts entgangen. Anders verhält es sich natürlich, wenn es um die Durchsetzung des Rechtes geht. Ich bin mir nicht so sicher, ob es damals bei der Diskussion im Grossen Rat allen Mitgliedern bewusst war, dass jeder bestehende Plattenweg, Schlipf oder ein Floss und dergleichen eine nachträgliche Konzession braucht. Nun ist dem offensichtlich so, wie aus der Antwort hervorgeht. Es ist zu hoffen, dass die Richtlinien oder Leitfäden, die offenbar im November 2009 für den Ablauf der Nachkonzessionierung amtsintern erstellt

worden sind, schlussendlich auch anwendungstauglich sind und mit Augenmass und Verstand und selbstverständlich in Absprache mit den Gemeinden angewendet werden. Diesbezüglich bedarf es meines Erachtens ohne Weiteres auch einmal eines Machtwortes des zuständigen Departementschefs.

Zweifel, FDP: Getreu nach dem Motto: "Mehr Freiheit, weniger Staat", hat sich die Verwaltung dem Vollzug des Wassernutzungsgesetzes angenommen. Namens der FDP-Fraktion danke ich dem Regierungsrat für die aufschlussreiche Beantwortung der Interpellation Knöpfli. Sie ist sicher berechtigt, stellen wir doch fest, dass die Verwaltung für einmal nicht mit Akribie und grossem Nachdruck ein Gesetz umgesetzt hat. Positiv werte ich, dass Neukonzessionierungen seit dem 1. Januar 2000 gemäss Wassernutzungsgesetz vorgenommen werden. Mit dem Inkrafttreten des Wassernutzungsgesetzes war damals bestimmt worden, dass alle Konzessionen, die nach altem Recht auf unbestimmte Zeit bewilligt wurden, bis Ende 2010 befristet sind. Weiter stelle ich fest, dass eine Bestandesaufnahme gemacht worden ist. Diesbezüglich frage ich den Regierungsrat, ob in Bezug auf die insgesamt ca. 1'000 Anlagen, von denen derzeit 700 nicht konzessioniert sind, eine Aussage über das Verhältnis der grossen (Boots- und Wochenendhäuschen, Schlipf) zu den kleinen (Plattenwege und Stege) möglich ist. An dieser Stelle gebe ich zu bedenken, dass die geschätzten jährlichen Einnahmen von ca. Fr. 50'000.-- bis Fr. 100'000.-- durch die Aufwendungen für das Personal nahezu wettgeschlagen werden. Die Kehrseite der Medaille ist jedoch, dass geltendes Recht nicht konsequent durchgesetzt wurde. Es ist zu hoffen, dass der Leitfaden, der demnächst vorliegen soll, dazu beitragen wird, dass bei den Nachkonzessionierungen zwischen "echten Wassernutzungen" und "Kleinstnutzungen" unterschieden und der Verwaltungsaufwand in Grenzen gehalten wird. Diesbezüglich bin ich überzeugt, dass die Umsetzung des Wassernutzungsgesetzes nach gesundem Menschenverstand erfolgen wird.

Dähler, CVP/GLP: Im Namen der CVP danke ich dem Regierungsrat für seine informative Antwort. Aus meiner persönlichen Erfahrung als Gemeindeammann einer Seege-
meinde darf ich Ihnen hier versichern, dass Anlagen, die eine gewichtige Nutzung des Oberflächengewässers darstellen (zum Beispiel Hafenanlagen, Bojenfelder, Bootsstege), bereits vor Inkrafttreten des jetzigen Wassernutzungsgesetzes konzessioniert wurden. Bei kleineren Anlagen wie Bootsschlipfen oder Plattenwegen, die eine nachträgliche Konzession brauchen, appelliere ich namens der CVP, die Verhältnismässigkeit nicht aus den Augen zu verlieren. Vor allem bei kleineren Objekten werden die jährlichen Konzessionsgebühren so tief sein, dass ausser dem Unmut der Betroffenen nicht viel gewonnen werden kann. Ausserdem spielt gerade am Seeufer eine ausgezeichnete Selbstregulierung unter dem Motto: "Der Nachbar sieht alles."

Regierungsrat **Dr. Stark:** Ich danke Ihnen für die freundliche Aufnahme unserer offenen Antwort. Daraus geht hervor, dass wir die Gesetze mit Augenmass vollziehen, obwohl eingeräumt werden muss, dass wir das Mass in Bezug auf die Nachkonzessionierung reichlich genutzt haben. Ich habe zur Kenntnis genommen, dass Sie der Zweiteilung, einerseits der Neukonzessionierung ab sofort und andererseits der Nachkonzessionierung erst dann, wenn man personell dazu in der Lage ist, zustimmen. Die Diskussion hat auch ergeben, dass die Angelegenheit beförderlich behandelt werden muss, was ich Ihnen versprechen kann. In der Antwort haben wir angekündigt, dass der Leitfaden im November 2009 vorliegen wird. Diesbezüglich hat sich eine Verzögerung ergeben, weil ich persönlich die heutige Diskussion abwarten wollte, die sich in den Januar verschoben hat. Beim Leitfaden haben übrigens verschiedene Kreise mitgewirkt, auch Gemeindevertreter. Vielleicht hätten wir gewisse Aufgaben einem privaten Ingenieurbüro überlassen können, den Vollzug aber sicher nicht. Ich hoffe, dass § 17 des Wassernutzungsgesetzes bis Ende 2011 vollständig umgesetzt sein wird. Wir werden dieses Jahr mit all jenen in Kontakt treten, die noch über Bauten und Anlagen ohne Bewilligung verfügen. Dabei können Sie sich vorstellen, dass diese Aufgabe nicht ganz einfach sein wird. Kantonsrätin Wiesmann hat auf die personelle Komponente aufmerksam gemacht. Ich möchte betonen, dass der verlangsamte Vollzug der Nachkonzessionierung bei Weitem nicht nur mit personellen Ressourcen zu begründen ist. Zeit brauchte auch die Praxisentwicklung. Es war auch nicht die Absicht des Gesetzgebers, in erster Linie den Altbauten und Anlagen nachzugehen. Bei der Einführung des Planungs- und Baugesetzes haben wir keine einzige Baute oder Anlage mit einer nachträglichen Bewilligung sozusagen legalisiert. Es befinden sich in unserer Landschaft noch sehr viele nicht bewilligte Bauten. Dass wir diesbezüglich am Seeufer anders vorgehen, hat nur mit der Gebühr zu tun, denn es ist natürlich stossend, wenn die Einen eine Verleihungsgebühr bezahlen müssen und die Anderen nicht. Kantonsrat Zweifel hat darauf hingewiesen, dass alle Konzessionen, die nach altem Recht auf unbestimmte Zeit bewilligt wurden, bis Ende 2010 befristet sind. Das korreliert auch wunderbar mit dem Vollzug. Kantonsrätin Iseli hat von einer unglaublichen Anzahl nicht bewilligter Bauten und Anlagen am Seeufer gesprochen. Darunter befinden sich viele kleinere Anlagen, die schon dort waren, bevor eine Baubewilligungspflicht existierte. Das relativiert die Anzahl, wird uns aber nicht daran hindern, alles anzuschauen. Zum Verhältnis der grossen zu den kleinen Bauten und Anlagen kann ich keine Aussage machen. Es wird sicher so sein, dass die kleinen Anlagen weit in der Mehrzahl sind. In Bezug auf den Leitfaden werde ich darauf drängen, dass ein klarer Unterschied zwischen Kleinstbauten und Anlagen und wirklich grossen gemacht wird. Selbstverständlich werden wir bei der Umsetzung des Gesetzes die Verhältnismässigkeit wahren und weiterhin Augenmass behalten.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

Präsidentin: Das Geschäft ist erledigt.